



DGAUM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
ARBEITSMEDIZIN UND UMWELTMEDIZIN

Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 132e

zwischen der

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Vertreten durch den Präsidenten sowie den Hauptgeschäftsführer
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München

- nachfolgend DGAUM genannt -

und der

BKK Linde
Vertreten durch den Vorstand
Konrad-Adenauer-Ring 33
65187 Wiesbaden

- nachfolgend BKK Linde genannt -

Präambel

Die Parteien des Vertrags sind sich einig, die gesetzliche Regelungen des § 132e SGB V im Interesse der Versicherten der BKK Linde und der betroffenen Unternehmen möglichst zügig umzusetzen.

Soweit für die Umsetzung der neuen Rechtslage Ergänzungen/Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erforderlich sind, werden die Parteien dieses Vertrages sich über den erforderlichen Anpassungsbedarf dieses Vertrages verständigen und unverzüglich Vertragsverhandlungen aufnehmen.

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

(1) Der Vertrag gilt bundesweit.

(2) Er gilt für Versicherte der BKK Linde, die an diesem Vertrag zur Regelung von Schutzimpfungen durch Betriebsärzte am Arbeitsplatz teilnehmen und eine Datenschutzerklärung nach § 295a abgegeben haben, entsprechend Anlage 3 zu diesem Vertrag.

(3) Der Vertrag gilt für Betriebsärzte, die mittels Teilnahmeerklärung (Anlage 2) über die DGAUM ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklärt haben. Unter „Betriebsärzten“ verstehen die Vertragsparteien sowohl Fachärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ als auch Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“. Darüber hinaus gilt dieser Vertrag ebenfalls für Fachärzte und Ärzte in Weiterbildung, die über die Befähigung zum Impfen verfügen und am Arbeitsplatz oder in einem Unternehmen bzw. Betrieb Impfleistungen erbringen, aber nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (u.a. Tropenärzte).

(4) Der Vertrag gilt für Impfungen, für die die BKK Linde Kostenträgerin ist. Für weitere Impfleistungen gilt der Vertrag, sofern die BKK Linde vorher die Kostenübernahme erklärt hat.

(5) Ein Beitritt von anderen Krankenkassen zu diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung beider Vertragspartner möglich.

(6) Das Verfahren zum Beitritt von Gemeinschaften oder Einrichtungen regelt die DGAUM bilateral mit der Gemeinschaft/Einrichtung. Die Rechte und Pflichten der DGAUM, der BKK Linde und der Betriebsärzte aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 2a Pflichten der DGAUM

(1) Die DGAUM wird im Sinne des § 140 a Absatz 3 Nr. 2 SGB V als Managementgesellschaft Vertragspartnerin dieses Vertrages; als solche übernimmt sie vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen insbesondere folgende Aufgaben:

- Abschluss und Weiterentwicklung dieses Vertrages.
- Die Ansprache und Einbindung sowie die Einschreibung der Betriebsärzte in diesen Vertrag in Abstimmung mit der BKK Linde.
- Die Überprüfung der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen der teilnehmenden Betriebsärzte.
- Die Führung, Bereitstellung und Pflege eines Gesamtverzeichnisses der teilnehmenden Betriebsärzte sowie die turnusgemäße Übermittlung einer aktualisierten Fassung an die BKK Linde.
- Die Sicherstellung der Abrechnung der erbrachten Leistungen gemäß § 295 Abs. 1 b ff. SGB V.
- Die Vergütung der teilnehmenden Betriebsärzte aus den von der BKK Linde gezahlten Entgelten; dazu gehört die Gesamtverantwortung für die Zahlung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag.
- Sicherstellung der in diesem Vertrag vorgesehenen Information der Betriebsärzte.

(2) Der DGAUM sind alle Regelungen und Unterlagen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, bekannt. Im Zweifel stellt die BKK Linde diese der DGAUM auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Die DGAUM darf Versichertendaten an die Arbeitgeber weder weitergeben noch zugänglich machen.

§ 2b Pflichten der beigetretenen Betriebsärzte

(1) Leistungen nach diesem Vertrag darf nur ein Betriebsarzt durchführen, soweit er hierfür qualifiziert ist. Soweit dieser Vertrag oder in den Vertrag einbezogene Regelungen und Richtlinien weitere Qualifikationen voraussetzen, sind diese ebenfalls Voraussetzung für die Leistungserbringung. Die Betriebsärzte übernehmen die Verantwortung und die Gewähr, dass eine Leistung nach diesem Vertrag nur von einem Betriebsarzt gemäß § 1 Absatz 3 und ansonsten nach den weiteren Bedingungen dieses Vertrags erbracht wird.

(2) Die an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte übernehmen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zudem folgende Aufgaben:

- Organisation der vertraglichen Maßnahmen in den Betrieben einschließlich des Bezuges und Bereitstellung gegebenenfalls erforderlicher Impfstoffe,

- Übertragung der Abrechnung und der Berechtigung zur Entgegennahme der Vergütung an die DGAUM; die Details dazu sind der jeweiligen Teilnahmeerklärung (Anlage 2) geregelt, hierzu kann die DGAUM ergänzende Verträge/Vereinbarungen mit den Betriebsärzten schließen.
- Entgegennahme und Aufbewahrung der Teilnahmeerklärungen des Versicherten; auf Anforderung stellen die Betriebsärzte die Originale der DGAUM und der BKK Linde zur Verfügung.

(3) Die BKK Linde ist berechtigt, die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 zu prüfen. Die Betriebsärzte stellen hierfür die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der BKK Linde zur Verfügung.

(4) Den Betriebsärzten sind alle notwendigen Regelungen und Unterlagen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, bekannt. Im Zweifel stellt die DGAUM diese auf Anforderung zur Verfügung.

(5) Die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte dürfen Versichertendaten an die Arbeitgeber weder weitergeben noch zugänglich machen.

(6) Die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte verpflichten sich, für die Leistungen nach diesem Vertrag eine Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragslaufzeit weiterzuführen. Die BKK Linde ist unverzüglich zu informieren, sobald die jeweilige Versicherung wegfällt oder in ihren Leistungen eingeschränkt wird.

(7) Bei den Impfungen nach Teil B dieses Vertrags verpflichten sich die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte sicherzustellen, dass diese Impfungen gemäß §§ 20, 60 Infektionsschutzgesetz durchgeführt werden; insbesondere dürfen nur zugelassene Impfstoffe verwendet werden.

§ 3 Inanspruchnahme von Leistungen durch die Versicherten

(1) Anspruch auf die Leistungen nach diesem Vertrag haben ausschließlich Versicherte der BKK Linde. Diese geben dem jeweiligen impfenden Betriebsarzt eine schriftliche Einwilligung nach § 295a SGB V zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zu Abrechnungszwecken, entsprechend Anlage 3 zu diesem Vertrag. Die Versicherung bei der BKK Linde ist durch Vorlage einer gültigen eGK nachzuweisen. Ist der Nachweis nicht möglich, gilt der Versicherte im Zweifel als nicht bei der BKK Linde versichert.

(2) Für Versicherte, die nicht bei der BKK Linde versichert sind oder deren Versicherungsverhältnis zur BKK Linde nicht nachgewiesen ist, dürfen Leistungen nach diesem Vertrag nicht erbracht oder abgerechnet werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Leistungen nach diesem Vertrag ist für die Versicherten der BKK Linde freiwillig.

§ 4 Vertragliche Leistungen

(1) Die konkreten Leistungen, ihre Voraussetzungen sowie deren Vergütung und Abrechnung sind in Teil B dieser Vereinbarung geregelt.

(2) Werden Leistungen nach diesem Vertrag mit der BKK Linde über die DGAUM abgerechnet, ist eine Abrechnung gegenüber anderen Stellen (z.B. Kassenärztliche Vereinigung, Arbeitgeber, Gesundheitsamt) ausgeschlossen. Im Falle einer solchen Doppelabrechnung ist die BKK Linde berechtigt, die von ihr insoweit entrichtete Vergütung zurückzufordern oder mit einem anderen Anspruch zu verrechnen.

§ 5 Zahlung der Vergütung und Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich entsprechend der Richtlinien nach § 295 Abs. 1 b Satz 2 SGB V und dessen technischer Anlage. Abweichend von den Bestimmungen der technischen Anlage nach § 295 Abs. 1 b Satz 2 SGB V können die Datensätze mehrmals im Monat übermittelt werden.

(2) Die DGAUM beziehungsweise die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte verpflichten sich zum Nachweis der elektronisch gelieferten Daten folgende Angaben/Unterlagen zu archivieren und der BKK Linde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- a) eine Rechnung mit Rechnungsinhalten,
- b) die Teilnahmeerklärung mit Unterschrift des Versicherten,
- c) die Dokumentation der Einkaufspreise der Impfstoffe.

(3) Die Abrechnung erfolgt versichertenindividuell. Weitere Einzelheiten sind in Teil B dieser Vereinbarung enthalten.

(4) Die Fälligkeit der zu entrichtenden Vergütung tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung beziehungsweise der Abrechnungsdaten ein. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut, der Tag der Übersendung von Zahlungsmitteln an den Vertragspartner bzw. das Auslösen der Zahlung im Wege des elektronischen Datenaustauschs. Der Zeitpunkt der Fälligkeit verschiebt sich auf den nachfolgenden Werktag, falls der Tag der Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

(5) Sofern Rechnungsbetrag und Überweisung nicht übereinstimmen, übermittelt die BKK Linde eine Zahlungsmittelteilung an die DGAUM, aus der sich der Grund für die fehlende Übereinstimmung ergibt.

(6) Eine Rechnungsstellung gegenüber dem Patienten ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen.

(7) Die BKK Linde behält sich vor, die abgerechneten Leistungen zu überprüfen. Das Prüfrecht der BKK Linde umfasst die Abrechnungs- und die Wirtschaftlichkeitsprüfung. DGAUM und die Betriebsärzte verpflichten sich, notwendige Unterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und Verschwiegenheitspflichten zur Verfügung zu stellen.

(8) In Fällen der rechnerischen oder sachlichen (inhaltlichen) Beanstandung durch die BKK Linde, die in zeitlicher Hinsicht den gesetzlichen Verjährungsvorschriften unterliegt, tritt die Fälligkeit der Forderung nur in Höhe des auf dieser Grundlage unstreitigen Betrages ein. Erfolgt die sachliche oder rechnerische Beanstandung erst nach der Bezahlung durch die BKK Linde, so ist die BKK Linde berechtigt, die beanstandeten Zahlungen in entsprechender Höhe von einer der nachfolgenden Rechnungen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften abzusetzen, wenn nicht zuvor die DGAUM ihrer Verpflichtung zur Gutschrift des überzahlten Betrages nach Aufforderung durch die BKK Linde nachgekommen ist.

(9) Zur Gewährleistung der vertragsgemäßen Abrechnung beauftragt die DGAUM die Helmsauer Curamed Managementgesellschaft, Nürnberg. Ein Wechsel des Abrechnungsdienstleisters ist der BKK Linde rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 6 Qualitätssicherung

Unbeschadet der Regelungen des Teil B dieses Vertrags verständigen sich die Vertragsparteien alsbald nach Abschluss dieses Vertrags auf Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Dokumentation.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien sowie die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte verpflichten sich, die für die Datenspeicherung und Datenverarbeitung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt und sind von den Vertragsparteien, den Betriebsärzten und dem Betriebsarzt einzuhalten. Die Vertragsparteien und die Betriebsärzte treffen hierfür die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Die Weitergabe und Nutzung der die Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde innerhalb des Vertrags bedarf der Einwilligung des Versicherten. Der Versicherte ist vorab ausreichend über Form und Folgen der beabsichtigten Datenverarbeitung und –weitergabe zu unterrichten.

(3) § 2a Absatz 3 und § 2b Absatz 5 dieser Vereinbarung sind dringend zu beachten.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit/Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien und die Betriebsärzte sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung eine schnelle und innovative Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erreicht wird. Sie werden daher ihr jeweiliges Auftreten in der Öffentlichkeit untereinander abstimmen und nach Möglichkeit vereinheitlichen. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die angestrebten Verträge öffentlichkeitswirksam und in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Näheres wird von den Vertragsparteien individuell abgestimmt.

(2) Die Parteien dieses Vertrags und die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte sind verpflichtet, über den konkreten Inhalt dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren und die im Rahmen dieses Vertrages von DGAUM oder der BKK Linde zugänglich gemachten Informationen, sonstigen Interna einschließlich der betriebsinternen Abläufe und sonstiger Geschäftsvorgänge, sowie Kenntnisse und Daten, die sie bei oder anlässlich der Erfüllung ihrer Vertragspflichten oder Angelegenheiten etwa kommerzieller, technischer oder organisatorischer Art erlangen, ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Insbesondere sind die Vertragskonditionen vertraulich zu behandeln. Eine Zuwiderhandlung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund gemäß § 11 Absatz 2 dar. Die Verpflichtung der Beteiligten zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Beteiligten haben sicherzustellen, dass diese Verpflichtung ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die mit der Erbringung der Leistung betraut werden, auch bestehen bleibt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und diesen Personen endet.

(3) Von der Verpflichtung des Absatzes 2 ausgenommen sind ausdrücklich allgemeine Informationen zu dem Bestehen des Vertrages mit denen Versicherte, Patienten und Arbeitgeber über die Möglichkeiten nach diesem Vertrag informiert werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schrifterfordernis selbst. Die nach dieser Vereinbarung möglichen bilateralen Kooperationsverträge zwischen DGAUM und den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten gelten nicht als Nebenabrede in diesem Sinne.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Patienten Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

(3) Alle Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen und von den beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

(4) Die allgemeinen Grundsätze über die Aufklärung des Versicherten bleiben unberührt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Juni 2019. Der Vertrag gilt für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Inkrafttreten. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Eine Kündigung kann auch bezüglich einzelner Impfungen der Anlage 1 erfolgen.

(1a) Nach Ablauf eines Jahres werden die Vertragsparteien die Inanspruchnahme des Vertrags und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überprüfen und den Vertrag gegebenenfalls entsprechend anpassen.

(2) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch eine gesetzliche Änderung, auf Grund von Rechtsansprüchen oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen die Durchführung der angestrebten Vereinbarung bzw. die Erreichung der angestrebten Ziele für die Vertragspartner rechtlich unmöglich oder der BKK Linde untersagt wird.

(3) Die BKK Linde oder die DGAUM können auch einzelnen am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten aus wichtigem Grund deren Teilnahme widerrufen; wichtiger Grund in diesem Sinne ist auch die Verweigerung der Mitwirkung bei Prüfungen der BKK Linde oder verzögerte oder verweigerte Herausgabe von Unterlagen in den vertraglich zugelassenen Fällen. Der jeweils andere Vertragspartner ist über eine solche Kündigung unverzüglich zu informieren.

(4) Am Vertrag teilnehmende Betriebsärzte können ihre Teilnahme in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 gegenüber der DGAUM kündigen.

(5) Zwischen der DGAUM und der BKK Linde vereinbarte Vertragsänderungen teilt die DGAUM den teilnehmenden Betriebsärzten rechtzeitig vor deren Inkraft-Treten mit. In diesem Fall können diese Betriebsärzte ihre Teilnahme am Vertrag zu dem Zeitpunkt schriftlich widerrufen, zu welchem die Vertragsänderungen wirksam werden.

(6) Erklärungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform.

Teil B

Bestimmungen über die Durchführung von Schutzimpfungen

§ 12 Allgemeine Bestimmungen zu Schutzimpfungen

(1) Dieser Teil B des Vertrags beruht auf § 132 e SGB V; § 140a SGB V und hat zum Ziel, den Schutz gegen Infektionskrankheiten weiter zu verbessern und die Durchimpfungsrate durch den niedrighschwelligen Zugang über die Betriebsärzte weiter zu erhöhen sowie das Impfangebot der BKK Linde umzusetzen.

(2) Die nach Maßgabe dieses Vertrages durchführbaren vorbeugenden Schutzimpfungen werden als Maßnahme zur Verhütung von Erkrankungen gemäß § 20i SGB V gewährt und den Versicherten ausschließlich als Sachleistung angeboten. Von den Versicherten der BKK Linde dürfen für Leistungen nach diesem Vertrag keine Vorschüsse oder sonstigen Zahlungen verlangt werden.

(3) Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach diesem Vertrag. Die Leistungspflicht anderer Kostenträger (z.B. der gesetzlichen Unfallversicherung) hat Vorrang vor den Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.

(4) Maßnahmen zur Grippevorsorge, die von der BKK Linde in Zusammenarbeit mit den Betrieben als gesonderte Maßnahme durchgeführt werden, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; im Übrigen gilt § 1 Absatz 4.

§ 13 Gegenstand dieser Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes, auf die Versicherten der BKK Linde gemäß § 20i Absatz 1 und 2 SGB V einen Anspruch haben (Pflichtleistungen einschließlich der Satzungsleistungen der BKK Linde, Anlage 1).

(2) Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 SGB V über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V a.F. (Schutzimpfungs-Richtlinie) regelt abschließend die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI). § 20i Absatz 1 Satz 6 SGB V gilt.

(3) Die Schutzimpfungs-Richtlinie einschließlich ihrer Anlagen ist in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Impfungen, für die mit diesem Vertrag keine Preise vereinbart sind, können von den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten weder zu Lasten der BKK Linde erbracht noch gegenüber der BKK Linde abgerechnet werden.

§ 14 Inanspruchnahme

(1) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten gemäß § 3 dieses Vertrags für jede einzelne Impfung nachzuweisen.

(2) Darüber hinaus hat der Versicherte grundsätzlich seinen Impfausweis vorzulegen. Kann der Impfausweis nicht vorgelegt werden, hat der Versicherte die Selbstauskunft nach Anlage 4 dieses Vertrags auszufüllen und zu unterschreiben.

(3) Vor der Inanspruchnahme von Leistungen ist der Versicherte entsprechend zu beraten und über mögliche Risiken aufzuklären. Ebenfalls ist der Versicherten im Sinne des § 140a Absatz 4 und 5 SGB V aufzuklären und zu beraten. Die Verwendung der Anlage 2 ist Voraussetzung für die Leistungserbringung und jeweils vom Versicherten persönlich zu unterschreiben.

§ 15 Umfang der Leistungen

(1) Die ärztliche Leistung der am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte umfasst nach diesem Teil der Vereinbarung neben der Verabreichung des Impfstoffes:

- Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen von Allergien
- Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
- Aufklärung über Beginn und Dauer der Schutzwirkung
- Hinweise zu Auffrischimpfungen/Wiederholungsimpfungen
- Dokumentation der Impfung im Impfausweis bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung
- Soweit im Einzelfall erforderlich, wird dem Versicherten ein Arztbrief für den behandelnden „Hausarzt“ ausgestellt und in einem verschlossenen Umschlag mitgegeben
- Hinterlegung/Dokumentation der Impfung in einer elektronischen Gesundheitsakte (z.B. App), sofern diese einen digitalen Impfpass beinhaltet, der Aufwand den Betriebsärzten ohne wesentlichen Kosten- und Mehraufwand möglich ist und die BKK Linde die DGAUM mindestens zwei Monate vorher hierüber schriftlich informiert hat.

(2) Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfpass oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetzes. Über jede Schutzimpfung muss der Impfpass oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
- Name und Anschrift des impfenden Arztes,
- Unterschrift des impfenden Arztes.

(3) Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

(4) Von der Möglichkeit der Impfungen mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden (z.B. Masern/Mumps/Röteln oder Diphtherie/Tetanus/Pertussis/IPV/HIB/Hepatitis B). Grundsätzlich ist „Impfsplitting“ d.h., die Verwendung monovalenter Impfstoffe alternativ zum Einsatz von Mehrfachimpfstoffen unwirtschaftlich und damit zu vermeiden.

(5) Die Durchführung bzw. empfehlende Beratung zu den o. g. Schutzimpfungen richtet sich nach der SI-RL des G-BA in der aktuellen Fassung. Dies bezieht sich auch auf die Impfzeitpunkte, Intervalle und Indikationen. Die DGAUM informiert die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte über Änderungen zeitnah und in geeigneter Weise.

(6) Sofern eine Impfberatung ohne anschließende Impfung durchgeführt wird, ist diese nicht gesondert berechnungsfähig.

(7) Mit den Vergütungen nach diesem Vertrag sind sämtliche im Zusammenhang mit der Schutzimpfung zu erbringenden Leistungen abgegolten.

§ 16 Bezug der Impfstoffe

(1) Die erforderlichen Impfstoffe für die Schutzimpfungen sind von den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten zu beziehen.

(2) Soweit die BKK Linde Verträge gemäß §132e Absatz 2 SGB V oder zur Sicherstellung der Rabatte gemäß § 130a Absatz 2 SGB V schließt, sind vorrangig die rabattierten Impfstoffe zu beziehen, wenn die BKK Linde die Betriebsärzte über die Vereinbarungen informiert hat. Sollte den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten der Bezug dieser Impfstoffe nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich sein oder verlangt die BKK Linde dies, geht die Verpflichtung gemäß Absatz 1 auf die BKK Linde über.

(3) Zum Zwecke der Prüfung der Rechnungen und der Wirtschaftlichkeit der Bezugsweise kann die BKK Linde im Einzelfall die Rechnungen über die von den am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzten bezogenen Impfstoffe und sonstige Unterlagen bei diesen Betriebsärzten anfordern.

§ 17 Qualitätssicherung

(1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können Betriebsärzte entsprechen § 1 Absatz 3 dieses Vertrages vornehmen. Diese Ärzte sind einschlägig qualifiziert und verfügen über die Befähigung zum Impfen.

(2) Die DGAUM informiert die am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte fortlaufend u.a. über die Inhalte der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der aktuellen Fassung sowie über entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote.

§ 18 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Impfleistungen erfolgt jeweils versichertenbezogen.

(2) Die Rechnung je Versichertem setzt sich aus der ärztlichen Vergütung gemäß Absatz 5 und den Kosten für den Impfstoff zusammen.

(3) Bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Impfdosen gilt folgendes:

a) abgerechnet wird grundsätzlich der Apothekeneinkaufspreis (AEK/AEP/Taxe-EK) zuzüglich 3%.

b) liegt der Einkaufspreis der Betriebsärzte unter dem AEK, wird abweichend von Buchstabe a) dieser Betrag berücksichtigt; nicht verbrauchte Mengen dürfen nicht zu Lasten der BKK Linde berücksichtigt werden; gegebenenfalls vom Hersteller oder Lieferanten gewährte Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten bis zu 3 % sind an die BKK Linde weiterzugeben.

c) zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der vertraglichen Leistungen sind – unter Berücksichtigung der medizinischen Erfordernisse des Einzelfalls - stets die preisgünstigsten Impfstoffe zu beziehen. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten (z.B. Großpackungen/-gebilde) sind zu nutzen und zu erschließen.

d) Abweichungen von Buchstabe c) sind zu dokumentieren und der BKK Linde im Einzelfall auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die für die Leistungen nach diesem Teil B des Vertrags Umsatz- oder Mehrwertsteuer nicht zu entrichten ist.

(5) Die Leistung je Impfung der am Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte werden mit 9,90 € vergütet; werden am gleichen Tag einem Versicherten weitere Impfstoffe verabfolgt, ermäßigt sich die Vergütung für die weiteren Impfungen um 50%.

(6) Bei der Abrechnung sind folgende Positionsnummern zu verwenden:

Noch festzulegen

München, den

Wiesbaden, den

DGAUM

BKK Linde

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht der zu erbringenden Schutzimpfungen
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung Betriebsarzt
- Anlage 3: Einwilligung des Versicherten nach § 295a SGB V zur Übermittlung von persönlichen Daten zu Abrechnungszwecken
- Anlage 4: Selbstauskunft Versicherter